

Mitteilung

Erhaltung, Wartung und Inventarisierung mechanischer Kirchturmuhren

Vom 2. April 1996 (ABl. 1996 S. A 127)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4 der Anlage 1	geändert	2. EuroVO (Art. 6)	10.07.2001	ABl. 2001 S. A 191
2.	4 der Anlage 1	geändert	3. EuroVO (Art. 4)	11.12.2001	ABl. 2001 S. A 300

Bei den bis 1945 entstandenen mechanischen Turmuhrenwerken der Kirchen unserer Landeskirche ist davon auszugehen, daß sie als Zeugnisse der Handwerkskunst und industriellen Fertigung unter Denkmalschutz stehen. Dies gilt auch für die nach 1945 gebauten mechanischen Uhren der Fabrikate Hahn, Zwickau und Zachariä sowie VEB Spezialuhren aus Leipzig.

Es wird darauf hingewiesen, daß für den Aus- und Umbau oben genannter Uhren eine kirchliche Baugenehmigung nach § 7 der Kirchlichen Bauordnung (ABl. 1980 S. A 97) notwendig ist. Hierbei sei vorausgeschickt, daß der Ersatz mechanischer Kirchturmuhren durch Funkuhren oder Quarzuhren grundsätzlich nicht genehmigt wird. Der von der Kirchgemeinde eventuell gewünschte Anbau elektrischer Aufzugsvorrichtungen wird akzeptiert werden, sofern eine denkmalgerechte Ausführung ohne irreparable Eingriffe in das Uhrwerk gewährleistet ist.

Den Kirchgemeinden wird empfohlen, für die laufende Durchsicht und Pflege der Uhren mit einem Fachbetrieb einen Wartungsvertrag gemäß Anlage 1 abzuschließen. Den Superintendenturen und *Kirchenamtsratsstellen*^{*} liegt eine Liste anerkannter Fachbetriebe vor.

In den Kirchenbezirken Bautzen, Dippoldiswalde und Dresden Nord ist von uns zur Förderung des Erhaltes denkmalgeschützter Turmuhren eine Inventarisierung veranlaßt worden. Aufgrund der dabei gesammelten Erfahrungen bit-

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.8.7 Erhaltung und Inventarisierung Kirchturmuhren

ten wir alle anderen Kirchgemeinden, eine Erfassung der Turmuhren gemäß Anlage 2 vorzunehmen und dem zuständigen *Bezirkskirchenamt*^{*} bis zum 1. Juli 1996 zuzusenden. Die *Bezirkskirchenämter*^{*} bitten wir, die ausgefüllten Unterlagen des gesamten Kirchenbezirkes bis zum 30. September 1996 geschlossen dem Landeskirchenamt zu übersenden.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.8.7 Erhaltung und Inventarisierung Kirchturmuhren

5. der Hammerwerke, der Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke, der Wirksamkeit der Sicherheitsstützen;
 6. der Kontakte mit Betätigungselementen;
 7. der elektrischen Leitungen an den Geräten auf gute Isolation und Befestigung an den Klemmen.
- b) Instandsetzung:
Nachziehen loser Befestigungen, Lagerungen und Gleitflächen ölen, soweit erforderlich, Korrekturen an den Zeigereinstellungen, Hubhöhen der Anschlaghämmer und den Betätigungselementen der Kontakte.
- c) Wartungsbericht:
Erstellung eines Wartungsberichts über ausgeführte Arbeiten und Empfehlungen über nötige Reparaturen und Erneuerungen.

§ 3

Pauschalvergütung

Als Vergütung erhält die Auftragnehmerin

€ zuzüglich MWSt.

Durch diese Vergütung werden alle Leistungen abgegolten, die nicht nach § 4 gesondert vergütet werden. Die Anweisung der Vergütung erfolgt erst nach durchgeführter Wartung und Vorlage des Wartungsberichts gemäß § 2.

§ 4

Besondere Leistungen

Soweit für Ersatzteile, Aufarbeitung von Teilen und deren Einbaukosten der Wert der einzelnen Leistungen über 30 € liegt, ist vor Ausführung unter Vorlage eines Kostenvoranschlages die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die genannten Arbeiten werden separat vergütet. Leistungen, die ohne die genannte Zustimmung erbracht werden, sind mit der Pauschalvergütung mit abgegolten.

§ 5

Ausführungsart

Die Auftragnehmerin sichert zu, daß die gesamten Arbeiten in der Arbeitsmethodik und mit Materialien ausgeführt werden, die dem kunsthistorischen Wert der Uhren und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 6

Werkvertrag

Für den gesamten Vertrag gilt das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, daß die Leistungen mit Bezahlung der Vergütung als abgenommen gelten.

§ 7

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 8

Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Sollten grob vertragswidrige Bedingungen bestehen, können Auftraggeberin bzw. Auftragnehmerin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

.....

Auftraggeber

.....

Auftragnehmer

4.8.7 Erhaltung und Inventarisierung Kirchturmuhren

Anlage 2

TURMUHRENERFASSUNG in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Kirchgemeinde: Kirchenbezirk:
Gebäude:

Erbauer: Baujahr:
Bauart: mechanisch elektrisch elektronisch
Rahmen: geschmiedet Guß versplintet geschraubt
Rahmengröße: Länge cm Breite cm Höhe cm
Pendellänge: cm Anzahl der Seilwalzen:
Schlagwerk: Stunden Halbstunden Viertelstunden
Besonderheiten („Bim-Bam“, Echo, o.ä.)
Anordnung der Einzelwerke: nebeneinander hintereinander

Rahmeninschrift

Zifferblätter: Anzahl Durchmesser cm
Material: Holz Stahl Kupfer Glas Alu
Aufzug: elektrisch manuell

Uhr im Betrieb Uhr außer Betrieb

Datum: Unterschrift

TURMUHRENERFASSUNG in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Kirchgemeinde: Kirchenbezirk:
Gebäude:

Erbauer: Baujahr:
Bauart: mechanisch elektrisch elektronisch
Rahmen: geschmiedet Guß versplintet geschraubt
Rahmengröße: Länge cm Breite cm Höhe cm
Pendellänge: cm Anzahl der Seilwalzen:
Schlagwerk: Stunden Halbstunden Viertelstunden
Besonderheiten („Bim-Bam“, Echo, o.ä.)
Anordnung der Einzelwerke: nebeneinander hintereinander

Rahmeninschrift

Zifferblätter: Anzahl Durchmesser cm
Material: Holz Stahl Kupfer Glas Alu
Aufzug: elektrisch manuell

Uhr im Betrieb Uhr außer Betrieb

Datum: Unterschrift